

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
im Hessischen Landtag
Herr Horst Klee, MdL

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

12. August 2014
Az. 7.10.6. KI / fe

Schriftliche und mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages

- **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes und des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – Drucks. 19/499**
- **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE – Drucks. 19/664**

Ihr Aktenzeichen: I A 2.2

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu den o. g. Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abgeben zu können. An der öffentlichen Anhörung am 11. September 2014 um 10:00 Uhr wird die Unterzeichnerin für das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen teilnehmen.

Zu den o. g. Entwürfen möchten wir schriftlich wie folgt Stellung nehmen:

Wir begrüßen es, die in § 23 Aufenthaltsgesetz geschaffene Möglichkeit der Gewährung eines Aufenthalts von ausreisepflichtigen Ausländern in Härtefällen beizubehalten. Aus unserer Sicht hat sich die Arbeit der Hessischen Härtefallkommission auf Grundlage des bestehenden Gesetzes sehr gut bewährt.

Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 6a Abs. 1

Die gesetzliche Festschreibung von Regelausschlussgründen ist im Hinblick auf die Prüfung des Vorliegens humanitärer Gründe grundsätzlich problematisch. Es ist schwer nachvollziehbar, warum von vornherein ein Petitionsverfahren durchlaufen werden muss. Aus arbeitsökonomischen Gründen ist es nicht sinnvoll, denn diese Voraussetzung verlängert unnötigerweise das Verfahren, führt zu einem erhöhten Arbeitsaufwand und bindet zusätzliche Ressourcen und Zeit. Wir würden es daher begrüßen, wenn der § 6a Abs. 1 gestrichen würde. Der im Petitionsverfahren bestehende Abschiebungsschutz würde zwar dadurch entfallen. Aber durch § 6 wird für das Härtefallverfahren ein hinreichender Abschiebungsschutz begründet.

§ 6a Abs. 2

Nach § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. § 6a Abs. 2 stellt darauf ab und legt fest, dass eine Behandlung als Härtefall in der Regel ausgeschlossen ist, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob der Abs. 2 nicht komplett zu streichen ist. Denn § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG legt nur eine Soll-Regelung fest. Durch § 7 Abs. 4 HFKG wird diese Soll-Regelung bei der Abwägung der Härtefallkommission sowieso in jedem Einzelfall berücksichtigt. Eine ausdrückliche Nennung in § 6a Abs. 2 HFKG ist deshalb nicht erforderlich.

Es erscheint uns auch nicht sachgerecht, für die „Straftat von erheblichem Gewicht“ allein auf das Strafmaß abzustellen. Die Begrifflichkeit „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ findet sich an verschiedenen Stellen in der StPO wieder. Wie der Vorsitzende Richter am VG Wiesbaden Dr. Göbel-Zimmermann in seiner Stellungnahme zur Novellierung des HFKG 2009 ausgeführt hat, ergeben sich aus den Kommentaren zur StPO, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung nur dann vorliegen, wenn verschiedene Gesichtspunkte erfüllt sind: Entscheidend sind danach das Gewicht der Tat, ihre Auswirkungen und die Art der Ausführung sowie die Gefährlichkeit und die Gefahr der Wiederholung. Es muss sich danach um Taten handeln, die mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzurechnen sind, die den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Diesen Ausführungen von Göbel-Zimmermann unter Berufung auf die Kommentierungen zu den einschlägigen StPO-Kommentaren schließen wir uns an.

Wenn die Vorschrift nicht gestrichen wird, so bitten wir, den Wortlaut des § 6a Abs. 2 folgendermaßen zu ändern: „Eine Behandlung als Härtefall ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat.“ In der Begründung zum Gesetz bitten wir dann aufzunehmen, was Straftaten von erheblicher Bedeutung sind, vgl. die dazu gemachten Ausführungen unter Berufung auf Göbel-Zimmermann.

§ 7 Abs. 1 Satz 5

Wir begrüßen es, dass die Wörter „mindestens zwei Drittel Mehrheit“ durch „Mehrheit“ ersetzt worden sind. Die Wiedereinführung der einfachen Mehrheit, die sich in Hessen bis zum Jahr 2009 bewährt hatte, entspricht dem Charakter des Votums der Härtefallkommission. Denn das Votum der Härtefallkommission ist lediglich eine Empfehlung. Der Bedeutung der staatlichen Vorgehensweise wird dadurch Rechnung getragen, dass der Innenminister die letztgültige Entscheidung darüber trifft, ob ein Härtefall vorliegt.

§ 8a

Nach § 23a Abs. 1 Satz 2 AufenthG kann die Anordnung im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Umstands erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist. Die Regelung in § 8a Abs. 1 Nr. 2 verstößt unserer Auffassung gegen diese vorgegebene Einzelfallnormierung.

Das wird auch durch ein Gutachten von Prof. Dr. Holger Hoffmann vom 04. April 2011 bestätigt, welches im Auftrag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. erstellt wurde: Die Anordnung kann keinen Grund darstellen, von vornherein und in jedem Fall das Vorliegen eines Härtefalles zu verneinen. Ein solcher Ausschlussgrund würde im Gegenteil per Gesetz einen humanitären Aspekt bei der Entscheidungsfindung abschneiden.

Im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird nunmehr das Wort „überwiegend“ eingefügt. Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Einführung einer überwiegenden Sicherung des Lebensunterhaltes dem humanitären Charakter des Gesetzes sowie der Lebenswirklichkeit Rechnung getragen werden, dass kürzere Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie möglich sind. Auch wenn wir das zu unterstützende Anliegen würdigen, halten wir diese Änderung nicht für ausreichend. Der Anordnungsausschlussgrund bleibt ein Hindernis für eine sachgerechte Anwendung der Härtefallregelung in Hessen.

Die in § 8a Abs. 2 Nr. 2 eingeräumte Möglichkeit, einen Härtefall dann zu bejahen, wenn die Lebenshaltungskosten von Dritten übernommen werden, hebt die Bedenken nicht auf. Dies gilt umso mehr, weil nunmehr in Abs. 2 Satz 1 eingefügt wird „in Ausnahmefällen“.

Die vorgetragenen Bedenken werden auch nicht durch die Neufassung in § 8a Abs. 2 Ziff. 3 behoben. Hier ergibt sich zwar ein besonderer Schutz für Personen, bei denen die Erwerbsfähigkeit aufgrund von Alter, nachgewiesener Krankheit, Behinderung oder familiären Gründen nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist. Aber laut Begründung und auch nach dem Gesetzestext sind diese nur auf enge Ausnahmefälle begrenzt.

Insgesamt halten wir daher eine Streichung des § 8a Abs. 1 Nr. 2 für angezeigt. Der Staat sollte seiner humanitären Verpflichtung nachkommen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. A.



Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin -